



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion



## Merkblatt

Januar 2020

Gesundheitsberufe & Bewilligungen  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 09  
[medizin@gd.zh.ch](mailto:medizin@gd.zh.ch)  
[www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch)

# Bewilligung für fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung Pflegefachperson

## 1. Allgemeines

Am 1. Februar 2020 ist das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG SR 811.21) sowie die dazugehörigen Verordnungen (Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV, SR 811.214), Registerverordnung GesBG (SR 800.216) und Gesundheitsberufekompetenzverordnung (GesBKV, SR 811.212) in Kraft getreten. Darin geregelt wird auch die Ausübung verschiedener Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung sowie die damit verbundenen Berufspflichten.

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion, Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen, wenn Sie den Beruf der der Pflegefachperson fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z. B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in Art. 2 und 11 ff. GesBG sowie in den §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1). Auch in der kantonalen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV; LS 811.21) finden sich Bestimmungen. Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite [www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch) abrufbar.

## 2. Bewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und 2 GesBG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über einen Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder ein Diplom als Pflegefachfrau HF/Pflegefachmann HF oder einen vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss verfügt sowie
  - b. vertrauenswürdig ist,
  - c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
  - d. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.
- a. .

Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ist die Gesundheitsdirektion, Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen.

### 3. Altrechtliche Ausbildungen Art. (Art. 8 Gesundheitsberufenerkennungsverordnung)

Die folgenden, gestützt auf bisheriges Recht erworbenen Bildungsabschlüsse sind Bildungsabschlüssen nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a GesBG gleichgestellt:

a. vom SRK anerkannte Diplome:

1. allgemeine Krankenpflege, AKP,
2. psychiatrische Krankenpflege», PsyKP,
3. Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, KWS,
4. Krankenpflegerin oder Krankenpfleger der Schule für Krankenpflege Sarnen, Sarnen Schwestern, mit der Zusatzausbildung für ambulante Krankenpflege,
5. Gemeindekrankenpflege, GKP,
6. integrierte Krankenpflege, IKP,
7. dipl. Pflegefachfrau oder dipl. Pflegefachmann,
8. Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II, DN II;

b. Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I in Verbindung mit der Zusatzausbildung gemäss dem Reglement des SRK vom 3. Juni 2003 über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «dipl. Pflegefachfrau»/«dipl. Pflegefachmann»;

c. Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als psychiatrische Krankenpflege, PsyKP, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses;

d. Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, KWS, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses;

e. Ausweis oder Bestätigungsschreiben des SRK als Gemeindekrankenpflege, GKP, ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Bildungsabschlusses;

f. Diplom als «dipl. Pflegefachfrau FH» oder «dipl. Pflegefachmann FH».

### 4. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch nicht früher als drei Monate vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Gesuch um Bewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung Pflegefachperson» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang 1 aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens acht Wochen.

#### Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt).

#### 4.1 Berufsdiplom und Anerkennungsausweis SRK

Das Diplom Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder dipl. Pflegefachfrau HF/dipl. Pflegefachmann HF oder das Berufsdiplom mit Anerkennungsausweis des SRK sind in amtlich beglaubigter Fotokopie dem Gesuch beizulegen. Die Dokumente können bei einem Notariat oder Ihrer Wohnortgemeinde beglaubigt werden.

#### 4.2 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in Fotokopie dem Gesuch beizulegen.

#### 4.3 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Privatauszug beim Bundesamt für Justiz unter [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de) bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen. Diese drei Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Falls Sie den Privat- und Sonderprivatauszug in elektronischer Form bestellt haben, müssen Sie uns diese in Fotokopie und zur Durchführung der Validierung zusätzlich im pdf-Format inkl. Zugangscode an die oben genannte Email-Adresse einreichen.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Original). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung.

#### 4.4 Nachweis genügender Deutschkenntnisse

Seit dem 1. Februar 2020 müssen Personen, welche einen im GesBG geregelten Gesundheitsberuf ausüben, ihre Sprachkenntnisse im Gesundheitsberuferegister eintragen lassen. Der Nachweis über die notwendigen Sprachkenntnisse erfolgt über den Eintrag im Gesundheitsberuferegister (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Registerverordnung GesBG). Sollte der Eintrag begründet noch nicht erfolgt sein und bestehen Zweifel, ob genügende Deutschkenntnisse vorhanden sind, müssen diese mittels Sprachdiplom Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen belegt werden.

## 5. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz

#### 5.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung in der Pflege verfügen, haben Sie Anspruch auf ein kostenloses Verfahren. Nebst der Einreichung der geforderten Dokumente ist zusätzlich eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons (bei Bewilligungen in mehreren Kantonen Kopien aller Kantone) und die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung einreichen. Mit letzterer bestätigt der Herkunftskanton, dass Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt. Dieses Dokument ist im Original einzureichen.

#### 5.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist neben dem Berufsdiplom und der Berufsausübungsbewilligung auch der Anerkennungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes einzureichen. Weiter benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (im Original) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

## 6. 90-Tage-Dienstleistung

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU dürfen EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger während längstens 90 Arbeitstagen pro Jahr als fachlich eigenverantwortliche Dienstleistungserbringende im Kanton Zürich selbstständig tätig sein, wenn sie diese Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausüben dürfen (vgl. auch Art. 15 GesBG). Für eine solche 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Bereich der Pflege muss keine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion eingeholt werden, sie muss aber vorgängig dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, Meldestelle, Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern, Telefon: +41 31 322 28 26, [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)) gemeldet werden. Dort erfahren Sie, was bei der Anmeldung einzureichen ist.

Auch Personen, die mit entsprechender Bewilligung in einem anderen Kanton fachlich eigenverantwortlich im Bereich Pflege tätig sind, dürfen diese Tätigkeit gestützt auf Art. 15 Abs. 2 GesBG für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne Bewilligung der Gesundheitsdirektion im Kanton Zürich selbstständig ausüben. Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer aus anderen Kantonen melden sich mit dem entsprechenden Formular (zu finden auf [www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch)) bei der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen. Der erstmaligen Meldung sind die Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons (Kopie) sowie die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung (im Original) einzureichen. Mit letzterer bestätigt der Herkunftskanton, dass Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt.

Die Tätigkeit darf in beiden Fällen erst nach Erhalt der Meldebestätigung der Abteilung Gesundheitsberufe und Bewilligungen aufgenommen werden. Die Meldung muss pro Kalenderjahr erneuert werden.

## 7. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Erneuerung 200 Franken (§ 34 lit. a und b nuMedBV). Waren Sie bereits in einem andern Kanton selbstständig als Pflegefachperson tätig und wird die Bewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

## 8. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Institution)

Werden die pflegerischen Leistungen nicht im Namen und auf Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung erbracht, ist eine Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution erforderlich (§ 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. c GesG). Die leitende Person des Pflegebereichs einer Spitex-Institution muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson verfügen. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zur Betriebsbewilligung für Spitex-Institutionen unter [www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch).

## 9. Berufsausübung /Pflichten

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen (Gesundheitsfachpersonen) sind in Art. 16 Gesundheitsberufegesetz sowie in den §§ 10 bis 16 Gesundheitsgesetz (GesG /LS 810.1) und den §§ 5 und 6 der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV / LS 811.21) geregelt.

### 9.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten (Art. 16 Bst. a und d GesBG und Art. 12 GesG)

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen und die Praxisinfrastruktur muss ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf ermöglichen.

### 9.2 Patientendokumentation (§ 13 GesG)

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2020 der neue Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> Obligationenrecht (OR) gilt, welcher die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöht. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

### 9.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses (Art. 16 Bst. f GesBG und § 15 GesG)

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren. Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

### 9.4 Bekanntmachung (Art. 16 Bst. e GesBG und § 16 GesG)

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (§ 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen (§ 6 nuMedBV). Diese Bestimmung stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt. Das GesBG hält zudem fest, dass die Werbung dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf.

#### 9.5 Meldepflicht (§ 5 nuMedBV)

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen:

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

#### 9.6 Obligatorische Bundesstatistik – jährliche Spitex-Statistik

Selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen müssen gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion die Spitex-Statistik (im Auftrag des Bundesamtes für Statistik) termingerecht und korrekt einreichen.

## 10. Vertretung

Ist eine Gesundheitsfachperson vorübergehend an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie vertreten werden. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person oder deren Erben (§ 8 GesG).

kurzfristig

Vertretungen von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres können in der Regel durch Personen übernommen werden, welche die Voraussetzungen für die unselbstständige Tätigkeit erfüllen. Für solche kurzfristigen Vertretungen ist keine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich (§ 8 Abs. 2 nuMedBV).

längerfristig

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 4 GesG). Bewilligungen sind kostenpflichtig und werden für maximal sechs Monate erteilt, können aber auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 8 Abs. 1 nuMedBV). Möglich ist selbstverständlich auch die Vertretung durch eine andere Person mit Berufsausübungsbewilligung.

## 11. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen wird durch die Gesundheitsdirektion beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung vollständig oder teilweise entziehen oder mit den notwendigen Auflagen versehen (Art. 14 GesBG und § 5 GesG).

Damit die Gesundheitsdirektion ihre Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

Für die im Gesundheitsberufegesetz geregelten Berufe sieht das GesBG bei Verletzung von Berufspflichten Disziplinar massnahmen vor (Art. 19). Diese reichen von einer Verwarnung

über einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000 bis hin zu einem befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollumfänglichen Berufsausübungsverbot. Auch gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz können bei Verstössen gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden (§ 59 Abs. 2 lit. b GesG). Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Besitz der Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

## 12. Weitere Hinweise

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

Für die Beschäftigung von unselbständig tätige Pflegefachpersonen bedarf es eine Spitex-Betriebsbewilligung (siehe Ziffer 8).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie mit der kantonalen Berufsausübungsbewilligung nicht automatisch als Leistungserbringer zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind. Für diese Zulassung ist die *santésuisse* zuständig (sasis AG, c/o *santésuisse*, Ressort ZSR, [zsr@sasis.ch](mailto:zsr@sasis.ch)). Für eine Zulassung als Leistungserbringer ist neben den fachlichen Voraussetzungen eine zweijährige praktische Tätigkeit in einer Institution (Spital, Alters- und Pflegeheim und/oder Spitex-Institution) unter der verantwortlichen Pflegedienstleitung, welche die Zulassungsvoraussetzungen der KVV erfüllt, notwendig (Art. 49 Ziff. b der Verordnung über die Krankenversicherung / KVV / SR 832.102).

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung der Gesundheitsdirektion verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, [www.ma.zh.ch](http://www.ma.zh.ch), oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, [www.awa.zh.ch](http://www.awa.zh.ch)).